

**Beitragsordnung
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg
vom 26. Januar 1996 i.d.F. vom 23. Juni 2016**

Aufgrund von § 9 (1) des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314) beschließt die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg folgende

Beitragsordnung

**§ 1
Beitragsbemessung**

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Die maßgebliche Beitragsgruppe bestimmt sich grundsätzlich nach dem zu Beginn des Beitragsjahres oder, falls die Beitragspflicht im Laufe des Jahres entsteht, dem zu Beginn der Beitragspflicht maßgeblichen Sachverhalt.
Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit im Laufe des Jahres des Kalenderjahres, wird der Beitrag neu festgesetzt. Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung.
- (3) Besteht die Beitragspflicht kein volles Jahr, so ermäßigt sich der Beitrag für jeden nicht beitragspflichtigen Monat um ein Zwölftel.
- (4) Während des 1. Jahres nach Erlangung der Approbation oder der Arbeitserlaubnis besteht Beitragsfreiheit.
- (5) Kammermitgliedern, die für das laufende Jahr bei einer anderen Kammer im Bundesgebiet beitragspflichtig waren, kann im Falle der Gegenseitigkeit auf Antrag der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.

**§ 2
Fälligkeit, Mahnung**

- (1) Die Beitragssätze für die einzelnen Beitragsgruppen werden im Deutschen Tierärzteblatt oder durch Rundschreiben bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zahlungsaufforderung.
- (2) Der Beitrag wird am 1. des auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 folgenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig. Ein Widerspruch gegen die Festsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Mahnung und Beitreibung richten sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes und nach der Vollstreckungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Stundung, Erlaß

Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß des Beitrages, sind innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung (§ 2 Abs. 1) schriftlich mit Begründung an die Geschäftsstelle der Kammer zu richten.

§ 4 Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft; gleichlautende oder entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Stuttgart, 8.11.1995

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub
Präsident

gez. Pistikos
Schriftführerin

Genehmigt: 23.01.1996 - Az.: 34-9100.35
Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg
gez. Jaeger

Ausgefertigt:

Stuttgart, 26. Januar 1996

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub
Präsident

Änderungssatzung ausgefertigt am 27. November 1999

Änderungssatzung ausgefertigt am 16. August 2000

Änderungssatzung ausgefertigt am 20. Februar 2014

Änderungssatzung ausgefertigt am 23. Juni 2016

Anlage zur Beitragsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg

Gruppe I:

1. selbständig tätige Kammerangehörige
2. Kammerangehörige, die als Gesellschafter und/ oder Geschäftsführer einer tierärztlichen Praxis tätig sind.

Gruppe II:

1. Beamtete und angestellt tätige Kammerangehörige
2. Kammerangehörige, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie während des veterinärmedizinischen Studiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten verwerten (z.B. Lehre und Forschung, pharmazeutische Industrie, Fachjournalisten, Medizinische Informatik usw.)
3. Tierärzte, die Rente beziehen und noch berufstätig im Sinne von Nr. 1 und/oder Nr. 2 sind
oder Einnahmen aus selbständiger tierärztlicher Tätigkeit erzielen.

Gruppe III:

1. Kammerangehörige im Ruhestand ohne weitere Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit
2. Freiwillige Kammerangehörige gem. § 2 (4) Heilberufe-Kammergesetz
3. Arbeitslose Kammerangehörige
4. Kammerangehörige, die keine Tätigkeit ausüben, die unter Beitragsgruppe I oder II aufgeführt ist.